Förderverein des Johann-Gottlieb-Fichte-Hauses

Satzung
Fassung vom 29. September 2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Johann-Gottlieb-Fichte-Hauses“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.”
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von
- Studierendenhilfe und Berufsbildung
- Wissenschaft und Forschung
- Kunst und Kultur.
(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere …
(3.1) … durch das Beschaffen und die Weitergabe von Mitteln an den *Gemeinnützigen Verein zur Förderung studentischen Lebens e.V.* zur Förderung von Studierendenhilfe und Berufsbildung, Wissenschaft und Forschung und Kunst und Kultur, um in Bezug auf das Johann-Gottlieb-Fichte-Haus Folgendes zu finanzieren, z.B.
- Investitionen (z.B. Unterstützung bei Instandhaltung / Ausbau / Renovierungsarbeiten / Anschaffungen)
- Förderung von bedürftigen Studierenden bzw. Auszubildenden (z.B. Teilfinanzierung der Mietkosten)
- wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen (z.B. Vorträge)
Um die Förderung dauerhaft aufrechterhalten zu können, ist der Verein bestrebt, die Verbindung zwischen Ehemaligen untereinander und zu den aktuellen Bewohner*innen des Fichtehauses zu erhalten und zu fördern.
(3.2) … durch das Beschaffen und die Weitergabe von Mitteln an Vereine, die als steuerbegünstigt anerkannt sind zur Förderung der in §2 (2) aufgeführten Zwecke.
(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann jedoch eine angemessene Vergütung ausgezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die willens ist, dem Zweck des Vereins zu dienen.
(2) Die Mitgliedschaft wird mit einer schriftlichen Beitrittserklärung (oder per E-Mail) beantragt und beginnt mit der Annahme dieser durch den Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem*der Bewerber*in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
(3) Die Mitgliedschaft endet durch
(3.1) Austritt, der durch schriftliche Erklärung (oder per E-Mail) gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erfolgt, jeweils zum Monatsende.
(3.2) Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person.

(3.3) Ausschluss aus wichtigem Grund und muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich oder per E-Mail binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Namen des Vereins endgültig.

(4) Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 4 Fördermitglieder

(1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt §3 (1)-(3) entsprechend.

(2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 5 Beiträge

Die Beiträge richten sich nach den in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen und werden in der Vereinsordnung festgehalten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem*der ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der*die erste, zweite und dritte Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des BGB § 26 mit der Maßgabe, dass jede*r alleine zur selbständigen Vertretung des Vereins berechtigt ist. Alle dem Vorstand zugehörigen Personen können einzeln Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, selbständig vornehmen. Die Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinsangelegenheiten. Er beschließt insbesondere über die Verwendung der Fördergelder. Weiterführendes dazu kann in der Vereinsordnung geregelt werden.

(5) Der Vorstand kann bei Bedarf Beisitzer*innen berufen, die ihn in seiner Tätigkeit unterstützen. Weiterführendes kann in der Vereinsordnung geregelt werden.

(6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der drei Jahre aus, entscheidet der verbleibende Vorstand, ob ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist. Bis dahin nehmen die übrigen Mitglieder des Vorstandes dessen Aufgaben wahr.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Nach Ablauf des Geschäftsjahrs wird eine ordentliche Mitgliederversammlung veranstaltet; sie soll möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung ist mindestens vier Wochen vor der Versammlung zu versenden.

(2) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist spätestens zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(3) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
(4) Der Vorstand berichtet in der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des abgelaufenen Jahres. Er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Die Mitgliederversammlung wählt eine geeignete Person, die weder dem Vorstand angehört noch mit der Kassenführung zu tun hat, als Rechnungsrevisor*in, der*die in der Versammlung über die Prüfung des Rechnungsabschlusses und der Kassenführung mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten hat.
(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Wunsch von entweder mindestens einem Drittel der Mitglieder oder mindestens 21 Mitgliedern einzuberufen. Dabei muss der Zweck der Einberufung angegeben werden.
(6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Dieser verständigt sich auf eine*n Versammlungsleiter*in. Ist der gesamte Vorstand verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den*die Versammlungsleiter*in. Der Vorstand regelt die Protokollführung. Weiterführendes dazu kann in der Vereinsordnung geregelt werden.
(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit hat der*die Versammlungsleiter*in Stichentscheid. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von Versammlungsleiter*in und Protokollant*in zu unterzeichnen ist.
(8) Die einfache Stimmrechtübertragung sowie weitere Abstimmungsmodalitäten können in der Vereinsordnung geregelt werden.
(9) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Von den Dringlichkeitsanträgen ausgeschlossen sind die in § 8 Absatz (3) aufgeführten Anträge.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von ⅔ aller anwesenden Mitglieder erforderlich; Stimmrechtübertragungen werden dabei wie anwesende Mitglieder gezählt. Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen entsprechend § 7 Absatz (3), die die zur Vertretung berechtigten Vorsitzenden selbständig vornehmen können. Weitere Bestimmungen bezüglich der Anzahl anwesender Mitglieder können in der Vereinsordnung geregelt werden.
(2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Zwecks enthält, ist mindestens die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder erforderlich. Kommt ein solcher Entscheid bei einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist frühestens nach 10 Tagen und spätestens nach 30 Tagen eine zweite ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit der Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder entscheiden kann. Die Einladung zur Einberufung der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung an die Mitglieder muss innerhalb der ersten 20 Tage nach der ersten Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist mindestens die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder erforderlich. Kommt ein solcher Entscheid bei einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist frühestens nach 10 Tagen und spätestens nach 30 Tagen eine zweite ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder entscheiden kann. Die Einladung zur Einberufung der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung an die Mitglieder

muss innerhalb der ersten 20 Tage nach der ersten Mitgliederversammlung erfolgen. Weitere Bestimmungen bezüglich der Anzahl anwesender Mitglieder können in der Vereinsordnung geregelt werden.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins werden die Abwickelnden durch die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung bestellt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den *Gemeinnützigen Verein zur Förderung studentischen Lebens e.V.* (Herrenbergerstraße 40, 72070 Tübingen), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Vereinsordnungen

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 12 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtlich unwirksam sein, so behält die übrige Satzung dennoch ihre Gültigkeit.